

# CASTOR INTERNATIONAL

## Der international Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns

### Mitarbeiterangebot 2013

#### BEIBLATT FÜR ÖSTERREICH

Sie wurden eingeladen im Rahmen des internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplans des VINCI-Konzerns, CASTOR INTERNATIONAL, in Aktien zu investieren. Dieses Dokument enthält die für Österreich relevanten Bedingungen und ergänzt die Dokumente dieses Programms (Regeln des internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns und die Bestimmungen zum FCPE), die Informationsbroschüre und den Zeichnungsantrag. Es beinhaltet auch eine Zusammenfassung der zu erwartenden steuerrechtlichen Konsequenzen Ihres Investments. Bitte beachten Sie, dass weder VINCI noch Ihr Arbeitgeber einen persönlichen, finanziellen oder steuerlichen Rat in Zusammenhang mit diesem Angebot geben werden.

Bitte lesen die untenstehenden Informationen sorgfältig durch bevor Sie die Entscheidung treffen, zu investieren.

#### Wertpapierrechtlicher Hinweis

Dieses Mitarbeiterangebot ist gemäß Art 4 Abs. 1 lit. e der EU Prospektrichtlinie (2003/71/EC in der geltenden Fassung) und der nationalen Umsetzung der Richtlinie durch das Kapitalmarktgesetz von der Prospektspflicht ausgenommen.

#### Vorzeitige Ausstiegsgründe

Ihr Investment im Rahmen dieses Angebots muss für die Dauer von drei Jahren von Ihnen gehalten werden, außer in bestimmten Fällen, in denen Sie zur vorzeitigen Einlösung der FCPE-Anteile berechtigt sind: (i) Ihre Heirat \*, (ii) Geburt oder Adoption eines dritten (oder mehr) Kindes \*, (iii) Ihre Scheidung, falls Sie das Sorgerecht für mindestens ein Kind behalten \*, (iv) Beendigung Ihres Arbeitsvertrages, (v) Gründung bestimmter Unternehmen \*, (vi) Erwerb oder Erweiterung des Hauptwohnsitzes \*, (vii) Überschuldung (bestimmt nach französischem Recht), (viii) Invalidität (des Arbeitnehmers, seines Ehegatten oder Kindes) (ix) Tod (des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten).

Bitte beachten Sie, dass in den mit einem \* gekennzeichneten Fällen, der Antrag auf vorzeitige Einlösung innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten des Ausstiegsgrundes gestellt werden muss.

Diese vorzeitigen Ausstiegsgründe sind durch den internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns mit Bezug auf das französische Recht definiert und sind im Sinne des französischen Rechts zu interpretieren und anzuwenden. Sollte ein oben genannter Ausstiegsgrund vorliegen und kann dieser nachgewiesen werden, ist eine schriftliche Bestätigung Ihres Arbeitgebers notwendig.

Bitte beachten Sie, dass außer in den Fällen Tod oder Behinderung des Mitarbeiters, die vorzeitige Einlösung den Verlust Ihres Rechts auf Bonus Aktien bewirkt.

Bitte beachten Sie weiters, dass bestimmte steuerliche Vorteile nur dann gewährt werden, wenn Sie Ihr Investment erst nach dem 31. Dezember 2018 einlösen.

#### Steuerliche Informationen

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält allgemeine Grundsätze zur erwarteten Besteuerung von Mitarbeitern, die nach österreichischem Steuerrecht sowie dem Abkommen zwischen Österreich und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 26. März 1993 (das „Abkommen“) in Österreich ansässig sind. Die nachfolgend angeführten steuerlichen Konsequenzen sind in Übereinstimmung mit dem aktuell anzuwendenden Abkommen, den österreichischen und französischen Steuergesetzen und Verwaltungspraxen beschrieben. Diese Grundsätze und Gesetze können sich im Laufe der Zeit ändern. Mitarbeiter sollten auch ihre persönliche Situation berücksichtigen.

Für eine konkrete Auskunft betreffend die steuerlichen Folgen der Zeichnung von VINCI-Aktien sollten Sie Ihren eigenen Steuerberater konsultieren. Diese Zusammenfassung dient nur der Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder abschließende Auskunft.

#### I. Besteuerung im Zusammenhang mit der Zeichnung von Aktien durch den FCPE:

Aktien, die mit Ihrem persönlichen Beitrag gezeichnet werden, werden über den FCPE CASTOR INTERNATIONAL (einem nach französischem Rechts errichteten gemeinschaftlichen Mitarbeiterbeteiligungsfonds – *Fonds commun de placement d'entreprise*) gehalten. Die von Ihnen gehalten Anteile am FCPE bescheinigen Ihr Investment. Die Zeichnung der Aktien erfolgt durch den FCPE CASTOR INTERNATIONAL RELAIS 2013, der in den FCPE verschmolzen werden wird.

## **A. Besteuerung in Frankreich**

Sie sollten weder im Zeitpunkt der Zeichnung noch im Zeitpunkt der Einlösung Ihrer FCPE-Anteile mit diesen in Frankreich einer Steuer oder Sozialbeiträgen unterliegen. Sofern Ihr Investment durch den FCPE gehalten wird, sollten Sie mit den von VINCI ausbezahlten und vom FCPE reinvestierten Dividenden in Frankreich nicht der Steuer oder Sozialbeiträgen unterliegen.

## **B. Besteuerung in Österreich**

### ***Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die bei der Zeichnung anfallen können***

Im Zeitpunkt der Übertragung der gezeichneten VINCI-Aktien in den FCPE unterliegt die Differenz, sofern es eine solche gibt, zwischen dem Zeichnungspreis (Kaufpreis) und einem höheren Marktpreis (Kurswert) der VINCI-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung der Aktien an den FCPE der österreichischen Besteuerung. Dieser Vorteil unterliegt als Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis der Steuer, weshalb Lohnsteuer einzubehalten ist. Der anzuwendende Steuersatz hängt von Ihrem persönlichen Einkommen ab. In Österreich gilt ein progressiver Einkommensteuersatz mit derzeit 50 % in der höchsten Steuerklasse.

Die Lohnsteuer wird von Ihrem Arbeitgeber in dem Monat, in welchem die Aktien an den FCPE geliefert werden, berechnet und einbehalten.

Die steuerbaren Einkünfte sind bis zu einem Betrag von 1460,- € pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei, vorausgesetzt, dass die Aktien von Ihnen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahre gehalten werden. Der fünfjährige Zeitraum berechnet sich ab dem 1. Jänner nach Ablauf des Jahres, in dem die Lieferung der Aktien erfolgte (d.h. werden die Aktien 2013 geliefert, so endet der fünfjährige Zeitraum mit Ablauf des 31. Dezember 2018). Obwohl die auf Ihr Investment anzuwendende Behaltefrist gemäß dem CASTOR INTERNATIONAL Programm nur drei Jahre beträgt, sollten Sie die Behaltefrist von fünf Jahren erfüllen, um von der Steuerbefreiung zu profitieren. In einem solchen Fall müssen Sie während dieses fünfjährigen Zeitraums Ihrem Arbeitgeber bis zum 31. März jeden Jahres nachweisen, dass die Aktien weiterhin von Ihnen gehalten werden und bei einer im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bank deponiert sind.

Falls die Aktien vor Ablauf der Fünfjahres-Frist verkauft oder unter Lebenden verschenkt werden, wird der ursprünglich steuerfreie Betrag zum Zeitpunkt der Veräußerung steuerpflichtig, es sei denn die Veräußerung erfolgt bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses. In diesem Fall ist der ursprünglich steuerfreie Betrag nicht zu versteuern.

Der zu versteuernde Betrag unterliegt ebenfalls Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 39,90% (davon werden vom Arbeitgeber 18,07 % von ihrem Einkommen einbehalten und 21,83 % vom Arbeitgeber an die Sozialversicherung bezahlt), sofern der steuerfreie Betrag von 1460,- € überschritten wird. Falls Ihr Gehalt nicht ausreicht, müssen Sie an Ihren Arbeitgeber den Differenzbetrag überweisen.

### ***Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die anfallen können, wenn Dividenden vom FCPE erhalten und reinvestiert werden***

Dividenden, sofern welche ausbezahlt werden, unterliegen einer besonderen Einkommensteuer in Höhe von 25 %. Da die Aktien im Ausland hinterlegt sind, wird diese besondere Einkommensteuer von den Abgabenbehörden aufgrund Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung vorgeschrieben. Das Formular E1 kann unter <http://www.bmf.gv.at/service/formulare> heruntergeladen werden.

Die 25 %-ige Besteuerung von Kapitaleinkünften stellt eine endgültige Besteuerung dar („Endbesteuerung“). Allerdings besteht für Einkünfte aus Kapitalvermögen die Möglichkeit, diese Einkünfte zusammen mit den anderen Einkünften zu veranlagen, wenn dies günstiger ist. In einem solchen Fall kommt der Steuersatz der veranlagten Einkünfte (einschließlich der zu besteuern den Dividenden) zur Anwendung.

Dividenden unterliegen der österreichischen Besteuerung unabhängig davon, ob sie im FCPE reinvestiert werden oder nicht.

Für Dividenden, die im FCPE reinvestiert werden, sollten Sie eine jährliche Mitteilung mit einer Auflistung der Beträge erhalten, die den Betrag der von der Gesellschaft ausbezahlten und durch den FCPE in Ihrem Auftrag reinvestierten Dividenden angibt.

Bei der Ausschüttung von Dividenden fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

### ***Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die im Zeitpunkt der Einlösung der FCPE-Anteile anfallen können***

Falls Sie am Ende der Behaltefrist nicht die Einlösung Ihrer Anteile beantragen, kommt es zu keiner automatischen Besteuerung am Ende der fünfjährigen Behaltefrist.

Bei Barablöse der Anteile unterliegen die Veräußerungsgewinne der Besteuerung mit einem besonderen Steuersatz von 25 %. Der steuerpflichtige Gewinn, sofern es zu einem kommt, errechnet sich aus (i) erhaltener Barablöse minus (ii) dem Marktpreis der VINCI-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung der Aktien an den FCPE oder dem Zeichnungspreis (Kaufpreis), falls dieser am Tag der Übertragung höher ist als der Marktpreis der VINCI-Aktien.

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Einkommensteuer der Abgabenbehörde bis Ende April, bei elektronischer Übermittlung bis Ende Juni, des dem Verkauf der Aktien folgenden Jahres erklären.

Veräußerungsgewinne unterliegen nicht den Sozialversicherungsbeiträgen.

Falls Sie Ihre Anteile am FCPE in Aktien einlösen, unterliegt dieser Vorgang nicht der Besteuerung. Der Verkauf dieser erhaltenen Aktien unterliegt allerdings der oben beschriebenen Steuer.

## II. Steuern im Zusammenhang mit der Gewährung von Bonus Aktien (Gratisaktien) durch VINCI

Neben Ihrer Zeichnung sollten Sie das Recht gewährt bekommen VINCI-Aktien gratis zu erhalten („Bonus Aktien“), sofern bestimmte Bedingungen, die im Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm (International Employee Shareholding Plan) festgehalten und in der Informationsbroschüre zusammengefasst sind. Sofern alle Bedingungen erfüllt sind, werden diese Aktien am Ende der Behaltefrist der gezeichneten Aktien im Jahr 2016 oder im Falle des Todes oder der Invalidität bereits früher in den FCPE übertragen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Sie sich dafür entscheiden, Aktien anstatt von Anteilen bei einem auf Ihren Namen lautenden Kontos zu hinterlegen.

### A. Besteuerung in Frankreich

Sie sollten mit der Gewährung, der Lieferung und dem Verkauf der VINCI-Aktien in Frankreich nicht der Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen unterliegen. Nach der Lieferung der Bonus Aktien hängt die Besteuerung von Dividenden, die Sie im Zusammenhang mit den VINCI-Aktien erhalten, von der Entscheidung ab, ob Sie die Bonus Aktien durch den FCPE oder direkt halten (siehe dazu unten).

### B. Besteuerung in Österreich

#### **Besteuerung und Sozialversicherungsbeiträge, die im Zeitpunkt der Gewährung des Rechts zum Bezug von Bonus Aktien durch VINCI anfallen können**

Im Zeitpunkt der Gewährung des Rechts auf Bezug von Bonus Aktien von VINCI fallen keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an. Besteuert werden die Bonus Aktien erst im Zeitpunkt ihrer Lieferung.

#### **Besteuerung und Sozialversicherungsbeiträge, die im Zeitpunkt der Lieferung der Bonus Aktien anfallen können**

Die Lieferung der Aktien an den FCPE ist ein steuerpflichtiges Ereignis.

Der zu versteuernde Vorteil entspricht dem Marktwert (Börsenkurs) der VINCI-Aktien am Tag der Übertragung. Dieser Betrag ist als Einkommen aus dem Dienstverhältnis zu versteuern und unterliegt somit der Lohnsteuer. Der anzuwendende Lohnsteuersatz hängt von Ihrem persönlichen Gesamteinkommen ab. In Österreich gilt ein progressiver Einkommensteuersatz mit derzeit 50 % in der höchsten Steuerklasse.

Die Lohnsteuer wird von Ihrem Arbeitgeber in dem Monat, in dem die Aktien auf Sie übertragen werden, berechnet und einbehalten. Der zu versteuernde Betrag ist bis zu 1460,- € pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei, sofern die übertragenen Aktien von Ihnen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gehalten werden. Die fünfjährige Behaltefrist beginnt am 1. Jänner des Jahres, nach Ablauf des Jahres in dem die Lieferung der Aktien erfolgte (d.h. werden die Aktien 2016 geliefert, endet die fünfjährige Behaltefrist nach dem 31. Dezember 2021). Falls Sie von der Steuerbefreiung profitieren möchten, müssen Sie neben der Einhaltung der fünfjährigen Behaltefrist weiters während dieser Behaltefrist jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres nachweisen, dass Sie die Aktien halten und die Aktien bei einer im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bank hinterlegt sind.

Falls die Aktien vor Ablauf der Fünfjahres-Frist verkauft oder unter Lebenden verschenkt werden, wird der ursprünglich steuerfreie Betrag zum Zeitpunkt der Veräußerung steuerpflichtig, es sei denn die Veräußerung erfolgt bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses. In diesem Fall ist der ursprünglich steuerfreie Betrag nicht zu versteuern.

Der zu versteuernde Betrag unterliegt ebenfalls Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 39,90% (davon werden vom Arbeitgeber 18,07 % von ihrem Einkommen einbehalten und 21,83 % vom Arbeitgeber an die Sozialversicherung bezahlt), sofern der steuerfreie Betrag von 1460,- € überschritten wird. Falls Ihr Gehalt nicht ausreicht, müssen Sie einen Scheck an Ihren Arbeitgeber ausstellen oder den Differenzbetrag überweisen.

Dasselbe Steuerregime gilt, wenn Sie Bonus Aktien direkt halten.

Wenn Sie Ihre Bonus Aktien im Zeitpunkt der Lieferung unmittelbar verkaufen, fallen keine weiteren Steuern an.

#### **Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die auf Dividenden entfallen können, die nach der Lieferung der Bonus Aktien an Sie ausgeschüttet werden**

Dividenden, die entweder in den FCPE reinvestiert werden oder nicht, unterliegen einer besonderen Einkommensteuer in Höhe von 25 %. Sind die Bonus Aktien im Ausland hinterlegt, wird die besondere Einkommensteuer von der Abgabenbehörde aufgrund Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung vorgeschrieben (Das Formular E1 kann unter <http://www.bmf.gv.at/service/formulare> heruntergeladen werden). Andersfalls (wenn Sie sich entscheiden Ihre Bonus Aktien bei einer Bank in Österreich zu hinterlegen), wird die Steuer von der auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten.

In beiden Fällen stellt die 25 %-ige Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen eine endgültige Besteuerung dar („Endbesteuerung“). Allerdings besteht für Einkünfte aus Kapitalvermögen die Möglichkeit, diese Einkünfte zusammen mit den anderen Einkünften zu veranlagern, wenn die Besteuerung zu Ihrem tatsächlichen persönlichen Einkommensteuersatz günstiger ist als die Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 25 %. In einem solchen Fall kommt der persönliche auf Grundlage der veranlagten Einkünfte (einschließlich des Kapitalvermögens) berechnete Steuersatz zur Anwendung. Falls in Frankreich bei der Auszahlung der Dividende eine Steuer bereits einbehalten wurde, kann diese Steuer unter Umständen rückerstattet werden oder falls eine Rückerstattung nicht möglich ist, kann unter bestimmten Umständen (gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Frankreich, das eine 15 % französische Quellensteuer vorsieht) diese Steuer auf Ihre Einkommensteuer angerechnet werden.

Für Dividenden, die im FCPE reinvestiert werden, sollten Sie eine jährliche Mitteilung mit einer Auflistung der Beträge erhalten, die den Betrag der von der Gesellschaft ausbezahlten und durch den FCPE in Ihrem Auftrag reinvestierten Dividenden angibt.

Bitte beachten Sie, dass wenn Sie sich entscheiden Ihre Bonus Aktien direkt zu halten, Dividenden, sofern welche ausgeschüttet werden, auch einer Besteuerung in Frankreich unterliegen (Besteuerung in Höhe von 30 % oder einem reduzierten Abkommenssteuersatz, sofern Sie bestimmte Meldeformalitäten erfüllen). Falls Sie überlegen die Bonus Aktien direkt zu halten, sollten Sie rechtzeitig weitere Beratung betreffend die Besteuerung von Dividenden einholen, damit eine Doppelbesteuerung vermieden werden kann.

Bei der Ausschüttung von Dividenden fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

**Besteuerung und Sozialversicherungsbeiträge, die im Zeitpunkt der Einlösung Ihrer FCPE-Anteile anfallen können**

Falls Sie die Einlösung Ihrer Anteile, die Ihren Bonus Aktien entsprechen, nicht beantragen, kommt es zu keiner automatischen Besteuerung.

Bei Barablöse der Anteile unterliegen die Veräußerungsgewinne der Besteuerung mit einem besonderen Steuersatz von 25 %. Der steuerpflichtige Gewinn ist die Differenz zwischen dem damaligen Marktpreis (Börsenkurs) der an den FCPE übertragenen Bonus Aktien und der Barablöse, die für die Einlösung geleistet wurde.

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Einkommensteuer der Abgabenbehörde bis Ende April, bei elektronischer Übermittlung bis Ende Juni, des dem Verkauf der Aktien folgenden Jahres erklären.

Falls Sie sich entscheiden, Ihre Bonus Aktien direkt (auf Ihrem persönlichen Wertpapierkonto) zu halten, ist zu beachten, dass der Verkauf dieser Aktien ebenfalls der oben beschriebenen Besteuerung unterliegt, außer eine österreichische auszahlende oder depotführende Stelle ist involviert, in einem solchen Fall wird die Steuer von der auszahlenden oder depotführenden Stelle eingehoben.

Veräußerungsgewinne unterliegen nicht den Sozialversicherungsbeiträgen.

### III. Verpflichtende Meldungen im Zusammenhang mit Aktien, die durch einen FCPE gehalten werden, und Bonus Aktien

Damit die Steuerbefreiung betreffend den zu versteuernden und bei der Lieferung der Bonus Aktien realisierten Gewinn zur Anwendung kommt (die Steuerbefreiung ist mit 1460,- € pro Jahr und Mitarbeiter begrenzt), benötigt Ihr Arbeitgeber jährlich bis zum 31. März einen Nachweis, dass Sie die Aktien weiterhin halten und die Aktien bei einer im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bank hinterlegt sind.

Für Dividenden wird die besondere Einkommensteuer von der Abgabenbehörde aufgrund Ihrer jährlichen persönlichen Einkommensteuererklärung vorgeschrieben.

Im Fall der Einlösung Ihrer Anteile, müssen Sie die Einkommensteuer gegenüber der Abgabenbehörde grundsätzlich bis Ende April, bei elektronischer Einreichung bis Ende Juni, des der Einlösung der Anteile folgenden Jahres erklären.